

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

GZ.I/AV-303/41-I-1974

Wien, am 14.Jänner 1975

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Einhebung von
Landes- und Gemeinde-
Verwaltungsabgaben
(Landes- und Gemeinde-
Verwaltungsabgabengesetz);
Regierungsvorlage



H o h e r L a n d t a g !

Das Gesetz vom 16. Juli 1968 über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz) wurde im LGBl. Nr. 98/1969 kundgemacht. Eine Änderung dieses Gesetzes - insbesondere des darin festgelegten Abgabenhöchstsatzes - ist in nächster Zeit nicht beabsichtigt. Gemäß § 11 des Landesgesetzes vom 5. November 1970, LGBl.Nr.1, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das NÖ Landesrecht bilden, bis zum 31.Dezember 1975 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veräutbart sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Einhebung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben (Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

